

	Thlr.	Sgr.	Pf.
23) Quittung für Aufnahme von Quittungen und Verzichtsleistungen über Forderungen, wegen deren sich Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche befinden, zahlt der Schuldner			
a) bis 100 Thlr. quittirten Hauptstamm 5 Sgr. bis		10	—
b) bis 500 Thlr. desgl. 12 Sgr. bis		16	—
c) darüber		21	—
d) betrifft aber die Quittung rückständige Kauf-, Leih- oder Erbschafts-, wegen deren Hypothek vorbehalten und eingetragen ist, von je 50 Thlrn. quittirter Gelder		5	—
Hierunter ist die Gebühr für Löschung der Hypothek und Benachrichtigung des Besizers (No. 19. IV.) inbegriffen.			
e) betrifft die Quittung vorbehaltene Ausgableistungen, von jedem Jahr quittirten Auszugs 2 Sgr. bis		10	—
Die Gebühr für Löschung des Eintrags und Benachrichtigung des Besizers (No. 19. IV.) ist hierunter ebenfalls begriffen.			
f) In den Fällen unter d und e findet die Bestimmung unter No. 19. V. b. Anwendung.			
24) Recallisten (Ablösungsgrenten — s. o. No. 1. — ausgenommen); für deren Eintragung und Löschung sind die oben unter No. 11. für Dispositionsbeschränkungen vorgeschriebenen Gebühren zulässig.			
Reinschriften — s. Abschriften oben unter No. 3.			
25) Acknowledgieren für einen solchen über eine erfolgte Eintragung, Vormerkung oder Löschung im Grund- und Hypothekenbuche passiren — jedoch mit Ausschluß der Fälle, wo die Erhebung einer besondern Gebühr dafür unterliegt ist — außer den Kopialen		10	—
26) Schenkungsverträge über Immobilien			
a) unter den Lebendigen, wie Kaufvertrag nach No. 20 oben.			
b) von Todeswegen — s. Erben unter No. 14 oben.			
27) Siegelgebühren finden nicht statt.			
28) Kaufkontrakt über Grundstücke — dafür passiren die bei Kaufkontrakten nach No. 20 oben zugelassenen Anzüge.			
Vermächtnisse von Grundstücken s. Erben.			
29) Verpfändung hypothekarischer Forderungen — für die Eintragung einer solchen und die dabei vorkommenden Wärmaltungen passiren dieselben Gebühren, wie für Erbsenen (s. No. 10 oben), für die Löschung solcher Verpfändungen aber die oben unter No. 19. IV. nachgelassene Gebühr.			
30) Verlegung. Wenn das Grund- und Hypothekenbuch Jemandem vorzulegen und aufgeschlagen wird, um von einem Grundstücksdienstian Einsicht zu nehmen, so ist dafür und für die darüber etwa anzunehmende Registratur zu entrichten 5 Sgr. bis		8	—
31) Vormerkungen.			
a) für Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche nebst Benachrichtigung des Besizers passiren:			
aa) bei einem Betrag der Forderung bis 50 Thlr.		10	—
bb) von 51 bis 100 Thlrn.		15	—
cc) darüber		20	—
b) für Löschung einer Vormerkung — s. Nr. 22. b.			
c) die Vorchrift und die Anzüge unter No. 22. c. gelten auch für Vormerkungen.			
32) Vorzugsrecht. Wenn ein hypothekarischer Gläubiger einem andern seinen Vorzug abtritt für Eintragung dieser Abtretung in das Grund- und Hypothekenbuch nebst Benachrichtigung 5 Sgr.		10	—